

Beschränkte Ausschreibung

Die Beschränkte Ausschreibung ist grundsätzlich gegenüber der Öffentlichen Ausschreibung **nachrangig**, weil der Wettbewerb weniger stark ausgeprägt ist. Daher ist die Beschränkte Ausschreibung nach den Regelungen der VOB/A und VOL/A nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Voraussetzungen, unter denen dieses Verfahren durchgeführt werden kann, sind bei Bauleistungen § 3 a Abs. 2 und 3 VOB/A und bei Liefer- und Dienstleistungen § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A zu entnehmen. Unterschieden wird zwischen

- a) der regulären Beschränkten Ausschreibung (Hauptanwendungsfall)
- b) und der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

Gemeinsam haben beide Formen, dass nur eine **beschränkte Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert** wird. Im Falle eines Teilnahmewettbewerbs wird jedoch eine öffentlich zugängliche Eignungsprüfung vorgeschaltet.

Die reguläre Beschränkte Ausschreibung ist nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) auch zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert bei Bauleistungen je nach Gewerk 50.000, 100.000 oder 150.000 Euro netto nicht überschreitet. Bei Liefer- und Dienstleistungen darf der geschätzte Auftragswert nicht mehr als 50.000 Euro netto betragen (die NWertVO hat den sog. Wertgrenzenerlass des damaligen Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 26.02.2014 abgelöst).

Auswahl Bieterkreis

- a) ohne Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung dürfen nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Daher muss, wenn nicht bereits ein ausreichend großer Kreis von Unternehmen und deren Eignung bekannt ist, zunächst eine Markterkundung durchgeführt werden und die **Eignung** ausgewählter Unternehmen **vorab geprüft** werden.

- b) mit Teilnahmewettbewerb

Wenn ein Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben ist oder der Auftraggeber sich für einen solchen entscheidet, wird durch den Teilnahmewettbewerb der Kreis der Unternehmen festgelegt, der zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Das Verfahren bzw. der Teilnahmewettbewerb wird zuvor öffentlich bekanntgemacht, der Zugang zu dem Wettbewerb steht allen Unternehmen offen. Angebote werden hierbei nicht abgegeben. Es geht nur darum, die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Unternehmen, die am Teilnahmewettbewerb teilnehmen, müssen die geforderte Eignung anhand der angeforderten Unterlagen nachweisen. Bewerben sich mehr geeignete Unternehmen als zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, muss eine Entscheidung anhand transparenter Kriterien erfolgen.

Gründe, einen Teilnahmewettbewerb freiwillig voranzustellen, können sein, dass man auf diese Weise auf eine Markterkundung verzichten kann, wenn man keinen Kreis von geeigneten Unternehmen an der Hand hat. Auch kann über einen Teilnahmewettbewerb erreicht werden, dass besonders geeignete Unternehmen herausgefiltert werden. Insbesondere bei sehr anspruchsvollen Bauleistungen wäre dieses Vorgehen denkbar.

Die Bekanntmachung hat dabei in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen zu erfolgen und die gleichen Angaben zu enthalten, wie bei der Öffentlichen Ausschreibung. Bzgl. der Bekanntmachung kann daher auf die Übersicht „Öffentliche Ausschreibung“ verwiesen werden.

Angebotsaufforderung

Nachdem der Kreis geeigneter Bewerber feststeht, sind die **Vergabeunterlagen** den ausgewählten Unternehmen, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, zur Verfügung zu stellen. Die Vergabeunterlagen sollten dabei alle Unterlagen enthalten, die erforderlich sind, über eine Teilnahme am Verfahren zu entscheiden. In der Regel sind das die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbedingungen, die Bewerbungsbedingungen und die Zuschlagskriterien. Näheres hierzu ist der Übersicht „Vergabeunterlagen“ zu entnehmen.

Nach den Regelungen der VOB/A, VOL/A und der NWertVO sind **mindestens drei Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Eröffnungstermin

Die Voraussetzungen an den Eröffnungstermin entsprechen denen bei der Öffentlichen Ausschreibung. Sobald die Angebote eingehen, sollte auf den ungeöffneten Umschlägen das Eingangsdatum (mit Uhrzeit) vermerkt werden. Dies dient zur Überprüfung der Einhaltung der Angebotsfrist. Schon im Zuge der Bekanntmachung der Ausschreibung sollte daher die für den Posteingang zuständige Stelle über die Ausschreibung und die notwendige Geheimhaltung der Inhalte eingehender Angebote informiert sein. Entsprechende Post kann dann schon bei Eingang aussortiert werden. Zu diesem Zweck sollte den Bietern mit Versand der Vergabeunterlagen, z.B. im Anschreiben, eine Vergabenummer oder ähnliche besondere Kennzeichnung mitgeteilt werden, die auf dem Umschlag deutlich sichtbar zu vermerken ist.

Das Öffnen der Angebote ist erst im sog. Eröffnungstermin (Submission) unter Anwesenheit von Zeugen (mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers inkl. Verhandlungsführer) vorzunehmen. Dabei sind bei Vergaben nach VOB Bieter oder deren Bevollmächtigte berechtigt, am Termin teilzunehmen. Bei Vergaben nach der VOL sind Bieter hingegen nicht zugelassen.

Das Öffnen der Angebote ist erst nach Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Daher ist der Ort, an dem der Eröffnungstermin stattfindet, so zu beschildern, dass auch Bieter, die „in letzter Sekunde“ ein Angebot abgeben wollen, diesen ohne Umstände finden können.

Über die Öffnung der Angebote ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die mindestens die Namen und Adressen der Bieter sowie den im Angebot genannten Preis enthalten sollte und zusätzlich den Hinweis, ob Nebenangebote eingereicht wurden. Zudem müssen Ausschlüsse, bspw. wegen Nichteinhaltung der Frist, gesondert erfasst werden. Beweise müssen gesichert, z.B.

Umschläge aufbewahrt werden. Die Angebote müssen auch nach Öffnung sicher verwahrt und vertraulich behandelt werden.

Die Angebote sollten umgehend so markiert werden, dass eine nachträgliche Abänderung ausgeschlossen ist, z.B. mit einem sog. Sternlocher.

Prüfung und Wertung der Angebote

In einem ersten Prüfungsschritt sind die Angebote formal und inhaltlich zu prüfen. Hier geht es um die Frage, ob **Ausschlussgründe** nach § 16 Abs. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A vorliegen, weil formale oder inhaltliche Anforderungen nicht erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen

- ob die Angebote fristgerecht eingegangen sind
- ob die verlangte Form (z.B. verschlossener Umschlag) eingehalten wurde
- ob die Angebote handschriftlich unterschrieben oder bei Zulassung elektronischer Angebote ordnungsgemäß signiert sind
- ob die Angebote vollständig sind. Dabei müssen (§ 16a VOB/A) bzw. können (§ 16 Abs. 2 VOL/A) Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden.

Anschließend werden die Angebote auf rechnerische, technische, und wirtschaftliche Richtigkeit sowie auf Angemessenheit des angebotenen Preises geprüft.

In einem letzten Schritt folgt unter den Angeboten, die nicht ausgeschlossen wurden, die Entscheidung, welches Angebot den Zuschlag erhält. Dabei wird eine Wertung anhand der in den Vergabeunterlagen benannten Zuschlagskriterien durchgeführt. Entscheidend ist das **wirtschaftlichste Angebot**, nicht allein der niedrigste Preis; vgl. § 16 d Abs. 1 Nr. 3 S. 3 VOB/A bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 VOL/A. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, alleine den Preis als Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots festzulegen. In einem solchen Fall dürfen dann andere Erwägungen keine Rolle mehr spielen.

Bei Ausschreibungen sind **Verhandlungen mit den Biestern ausgeschlossen**, vgl. § 15 Abs. 3 VOB/A bzw. § 15 S. 2 VOL/A. Der Auftraggeber darf von den Biestern lediglich Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen.

Der Zuschlag muss schriftlich erfolgen. Dabei ist eine Zuschlagserteilung auch per Fax möglich. Nicht berücksichtigte Bieter sind schriftlich zu informieren, auf Antrag hin auch über die Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie über den bezuschlagten Bieter.

Über das gesamte Verfahren ist von Anfang an eine **Dokumentation** in Textform zu erstellen (Vergabevermerk), die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festhält, vgl. § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A.